 ZVL Jena- Saale- Holzland	Informationsblatt	Stand: 2020-07-20
	Einschlägige Rechtsbestimmungen für Bienenhalter	Tiergesundheit

Merkblatt zu angeordneten Untersuchungen auf Bienenseuchen und über die Duldungs- und Mitwirkungspflichten eines Bienenhalters

Hintergrund der Untersuchungen

Thüringen untersucht seit 1998 Futterkranzproben im Rahmen von flächendeckenden **Monitoring-Programmen**, um frühzeitig die **Bienenseuche Amerikanische Faulbrut (AFB)** zu erkennen.

Sporen des Amerikanische Faulbrut-Erregers *Paenibacillus (P.) larvae* lassen sich meist schon ein bis zwei Jahre vor dem Ausbruch der Krankheit nachweisen.

Einschlägige Rechtsbestimmungen für die Durchführung des AFB-Monitorings:

Bienen gehören nach § 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz zu den Haustieren.

Im Tiergesundheitsgesetz und in der Bienenseuchen-Verordnung finden sich mehrere Regelungen zum Thema Monitoring sowie den Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Bienenhalters.

§ 10 (1) Tiergesundheitsgesetz

Das **Monitoring** ist ein System wiederholter Beobachtung, Untersuchung und Bewertung von Tierseuchenerregern in oder auf lebenden oder toten Tieren (...), das dem frühzeitigen Erkennen von Gefahren, die von Tierseuchenerregern ausgehen können, durch die Untersuchung repräsentativer Proben dient.

§ 24 (3) Nr. 2a Tiergesundheitsgesetz

Die zuständige Behörde hat die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind. Sie kann insbesondere anordnen, dass derjenige, der ein Tier hält, eine Untersuchung durchführt oder durchführen lässt und ihr das Ergebnis mitteilt.

§ 24 (9) Tiergesundheitsgesetz

Der Tierhalter hat diesbezügliche Maßnahmen zu dulden und die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen (...).


§ 32 Tiergesundheitsgesetz

Ein Verstoß gegen diese Duldung und Unterstützung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 32 (2) Nr. 7 Tiergesundheitsgesetz) und kann mit einer Geldbuße bis zu 30 000 € geahndet werden (§ 32 (3) Tiergesundheitsgesetz).

§ 3 Bienenseuchen-Verordnung

Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut, die Acariose (Milbenseuche), die Varroatose, der Kleine Beutenkäfer oder die Tropilaelaps-Milbe ausgebreitet hat oder ausbreitet, kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes anordnen.

Im jährlichen Tierseuchen-Erlass des Thüringer Landesamts für Verbraucherschutz (TLV) - der auf § 3 der Bienenseuchen-Verordnung Bezug nimmt - ist bestimmt, dass nach Ausbrüchen von Amerikanischer Faulbrut der ehemalige Sperrbezirk und umgebende Gebiete besonders intensiv zu beproben sind.

 ZVL Jena- Saale- Holzland	Informationsblatt	Stand: 2020-07-20
	Einschlägige Rechtsbestimmungen für Bienenhalter	Tiergesundheit

Auch in der Bienenseuchen-Verordnung sind Mitwirkungspflichten des Tierhalters analog des Tiergesundheitsgesetzes ausdrücklich festgelegt.

§ 4 Bienenseuchen-Verordnung

Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 5 a Satz 2 Bienenseuchen-Verordnung

Der Besitzer von Bienenvölkern hat dafür zu sorgen, dass die Bienenvölker in seiner Gegenwart oder im Beisein eines von ihm Beauftragten von dem beamteten Tierarzt untersucht werden können, soweit eine solche Untersuchung aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Maßnahmen der Behörden

Die Behörde (ZVL Jena-Saale-Holzland) ist aufgrund der Zuständigkeit im übertragenen Wirkungskreis angehalten, geeignete verwaltungsrechtliche und sonstige Maßnahmen zu verfügen, die der Wiederherstellung des rechtskonformen Zustandes dienen.

Außer der Möglichkeit der Ahndung begangener Verstöße, siehe bußgeldrechtliche Tatbestände nach § 32 Tiergesundheitsgesetz, kann die Behörde also verwaltungsrechtliche Maßnahmen durchführen, um zukünftige Verstöße zu vermeiden.

Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz

Im Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz sind die entsprechenden Möglichkeiten festgelegt, um Maßnahmen nach vorheriger Androhung durchzusetzen. Das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz nennt hierfür als mögliche Zwangsmittel das Zwangsgeld (= mildestes Mittel), die Ersatzvornahme, die Fiktion der Abgabe einer Erklärung und den unmittelbaren Zwang (§ 44).

So dient z. B. eine Verfügung mit Zwangsgeldandrohung der Warnung des Tierhalters und gibt ihm eine erneute Frist, den gesetzlichen Maßgaben (wie der Entnahme einer Futterkranzprobe) ohne weitere Nachteile nachzukommen.

§ 28 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz

Die amtlich angeordneten Untersuchungen sind in Thüringen für den Tierhalter kostenfrei.

Fazit

Die Untersuchung von Monitoring-Futterkranzproben dient dem frühzeitigen Erkennen der Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“.

Dadurch ist es möglich, im Falle des Nachweises von Sporen der Amerikanischen Faulbrut bereits frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen, und somit einer großflächigen Ausbreitung der Seuche entgegen zu wirken!